

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil all unserer Verkäufe. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Vielsalm wird als Erfüllungsort aller Verkäufe angesehen. Gerichtsstand für Streitfälle ist MARCHE-EN-FAMENNE. Das belgische Recht ist anwendbar.

ANGEBOT

- a) Alle Angebote sind freibleibend – Zwischenverkauf vorbehalten.
- b) Aufträge, die durch unsere Agenten abgeschlossen werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- c) Alle Fracht-, Zoll-, Wechselkosten u.s.w. werden zu den am Verkaufstag gültigen Bedingungen berechnet.
- d) Die Steuer geht immer zu Lasten des Käufers. Im Falle einer Befreiung dieser Steuer ist der Käufer verpflichtet, dies bei der Auftragsbestätigung schriftlich zu melden.

LIEFERUNGEN – ABNAHME – RISIKEN

- a) Die Abnahme der Ware erfolgt vor Versendung in unserem Sägewerk, selbst im Falle einer Frankolieferung.
- b) Das Holz wird verkauft ohne Gewähr auf verborgene Fehler. Die Abmessungen des gesägten Holzes sind als „Nennmaß“ zu betrachten, der Verkäufer übernimmt daher keine Garantie auf absolute Maßgenauigkeit. Die Maßberechnung erfolgt nach NBN 219 01 bis 04.
- c) Alle Transportrisiken, selbst im Falle einer Frankolieferung, gehen zu Lasten des Empfängers.
- d) Die angegebenen Lieferzeiten sind nur als annähernd zu betrachten. Eine Verzögerung in den Lieferzeiten führt nie zu Schadenersatz und gibt dem Käufer auch nicht das Recht, einen Auftrag zu stornieren.
- e) Wird als höhere Gewalt angesehen: Streik, Lockout, Unwetter, Maschinenbruch, Feuer, Frost, Mangel an Rohstoffen und im Allgemeinen alle Produktionsreduzierungen, sowie der Mangel an Transportmöglichkeiten. Diese Auflistung gilt als Beispiel und ist in keinster Weise limitativ. Die höhere Gewalt entbindet den Verkäufer von den aus der Nichtlieferung oder verspäteten Lieferung entstandenen Schäden. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, den Kauf zu stornieren oder anderswo auf Rechnung des Verkäufers zu kaufen.

ZAHLUNGEN – ENTSCHÄDIGUNGEN

- a) Die Ware bleibt, bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises, Eigentum des Verkäufers.
- b) Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Monatsende in VIELSALM zu zahlen. Auch bei Zahlungen durch Wechsel besteht der Verkäufer auf das Recht.
- c) Eventuelle Beanstandungen unserer Rechnungen müssen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt eingereicht werden. Nach dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.
- d) Im Falle einer Veränderung in der Situation des Käufers, behält der Verkäufer sich das Recht vor, entweder den Vertrag aufzulösen oder eine Bürgschaft zu verlangen.
- e) Beim Zahlungsverzug des Käufers, Scheck- oder Wechselprotest werden sämtliche offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferungen einzustellen oder die Verträge aufzulösen, ohne dass irgendeine Forderung aus den noch zu liefernden Mengen entsteht.
- f) Bei Zahlungsverzug darf der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 15 % berechnen. Wenn die Rechnungen 15 Tage nach Erhalt des Einschreibebriefes noch immer nicht beglichen sind, wird ohne besondere vorausgehende Mahnung eine Strafklausel von 15 % des Rechnungsbetrages – mindestens 375 € berechnet.